

reich einer Schiedskommission gibt, verwies der Vorsitzende der Schiedskommission XII in Berlin-Lichtenberg auf den Nutzen von Problemlösungen zwischen Vertretern des örtlichen Rates und der Justizorgane im Stadtbezirk, der Volkspolizei (Abteilung Kriminalpolizei, VP-Revier, Abschnittsbevollmächtigter), der Ausschüsse der Nationalen Front und ihrer Aktivist für Ordnung und Sicherheit. Entsprechend der Thematik erwies sich gelegentlich die Teilnahme von Vertretern der polytechnischen Oberschule, eines Kinderheims, des Jugendklubs und seines Beirats sowie der Organe der Jugendhilfe als günstig.

Anderenorts werden z. B. die Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommissionen in die Beratungen von Wahlkreisaktivisten bzw. gesellschaftlichen Komitees für Ordnung und Sicherheit einbezogen. Auch das ist eine zweckmäßige Methode der Auswertung von Erfahrungen, des Informationsaustauschs und der Verbindung des Zusammenwirkens der Schiedskommissionen mit den örtlichen Volksvertretungen, anderen staatlichen Organen bzw. Einrichtungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften.⁷

Eine weitere Form wirksamer Zusammenarbeit ist die Berichterstattung der Schiedskommission in öffentlichen Ratsitzungen im jeweiligen Wirkungsbereich. So werden z. B. im Kreis Schönebeck in diesen Ratsitzungen auch das gesellschaftliche Aktiv und interessierte Bürger konkret über die Erfahrungen, Möglichkeiten und Ergebnisse des Wirkens der Schiedskommissionen informiert. In der Praxis haben sich auch Konferenzen bewährt, an denen Ratsmitglieder, Schiedskommissionen und gesellschaftliche Kräfte teilnehmen. In der Stadt Calbe berät der Bürgermeister z. B. mindestens einmal jährlich mit den Vorsitzenden der Schiedskommissionen der Stadt. In kleineren Gemeinden gibt es vielfältige, operative Informationsbeziehungen zwischen Bürgermeistern und Vorsitzenden der Schiedskommissionen (z. B. in Eickendorf, Kreis Schönebeck). Diese Formen ergänzen die Berichterstattungen der Schiedskommissionen vor der Gemeindevertretung und dem Rat der Gemeinde, können und dürfen sie aber nicht ersetzen. Andererseits kann diese Zusammenarbeit nicht auf Berichterstattungen reduziert werden.

In Calbe bestehen z. B. zwischen der Ständigen Kommission für Ordnung und Sicherheit und den Schiedskommissionen regelmäßige und unmittelbare Arbeitskontakte. Mitglieder der Schiedskommissionen wirken als berufene Bürger in dieser Kommission mit. Auch in Aktivist der Kommissionen ergeben sich Möglichkeiten der zeitweiligen Mitarbeit ohne Mitgliedschaft, zumal eine weitere ständige Funktion für Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen mitunter zu belastend sein kann. Sie werden dann planmäßig zu bestimmten Beratungen der Kommission eingeladen.

Effektivitätsfördernde Maßnahmen des Zusammenwirkens

Untersuchungen in der Praxis lassen einige Probleme erkennen, deren Lösung die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen örtlichen Volksvertretungen und gesellschaftlichen Gerichten erhöht:

— Um die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte für die komplexe Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen auszuwerten, sind die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen konkret und kontrollfähig festzulegen und Hinweise auf gesellschaftliche Aktivitäten zu geben. Die langfristigen Orientierungen und andere Beschlüsse zur weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit erscheinen gerade in dieser Hinsicht verschiedentlich ergänzungsfähig. Daraus ergeben sich auch Anregungen für eine bessere Wahrnehmung der Kontrollrechte.

— Die wesentlichen Erfahrungen der Konfliktkommissionen sind in die Auswertung der Erfahrungen der Schiedskommissionen entsprechend § 27 Abs. 1 GGG einzubeziehen. Der Platz, den die Durchsetzung der ökonomischen Strategie in der komplexen Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen einnimmt, weist ebenso nachdrücklich auf dieses Problem hin wie die Tatsache, daß die Konfliktkommissionen auch in den von den örtlichen Räten geleiteten Betrieben zur Lösung der Aufgaben, vor allem durch Einwirkung auf Rechtsverletzer, beitragen.

— Die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte in den Kreisen, in enger Zusammenarbeit mit anderen Organen, die Leitungs-, Anleitungs-, Aufsichts- und Unterstützungsverantwortung tragen, gewinnt an Bedeutung. Auf dieser Leitungsebene können verallgemeinerte Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte auf allen Tätigkeitsgebieten analytisch aufbereitet und den Städten und Gemeinden übermittelt werden. Die Erkennt-

nisse daraus werden für die komplexe Leitungstätigkeit in den verschiedenen Bereichen genutzt, namentlich für die bessere Wahrnehmung der Leitungsverantwortung der Räte und ihrer Fachorgane sowie der Leiter der Betriebe und Einrichtungen. Auf die in diesem Zusammenhang gewachsene Verantwortung der Kreisgerichte ist bereits hingewiesen worden.⁸

— Probleme der Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte sollten planmäßig in die Koordinierung der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane untereinander und mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen einbezogen werden. Dazu sollten auch die in der gesetzlichen Aufgabenstellung der Beiräte für Schiedskommissionen enthaltenen koordinierenden Elemente genutzt werden.

— Die Lösung der erörterten Aufgaben setzt eine Qualifizierung der Analyse der Rechtsprechung und der rechtserzieherischen Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte voraus. Dabei sollten die durch die verschiedenen Organe und Organisationen in dieser Hinsicht erfolgten Aktivitäten abgestimmt und gemeinsam ausgewertet werden.

Schiedskommissionsbereiche

Die Verwirklichung des politischen Grundanliegens der Erweiterung der Rechte der gesellschaftlichen Gerichte, ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen, wird durch eine konsequent der gesetzlichen Orientierung entsprechende Bildung bzw. Veränderung der Tätigkeitsbereiche der Schiedskommissionen gefördert (§ 5 GGG). Zugänglichkeit der Schiedskommission für die Bevölkerung und Überschaubarkeit der Bereiche sind notwendige günstige Bedingungen für die unmittelbare Tätigkeit und auch für das vorbeugende Wirken außerhalb von Beratungen der Schiedskommissionen. Auch das Zusammenwirken der Schiedskommissionen mit den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen gesellschaftlichen Kräften des Bereichs ist besser zu verwirklichen, wenn die Bereiche entsprechend der gesetzlichen Orientierung gebildet werden. Die Anzahl der Beratungen kann nicht ausschlaggebend sein, um zu große Bereiche zu rechtfertigen, wohl aber auf zu große Bereiche hinweisen. Die Erweiterung bestehender und das Entstehen neuer Wohngebiete müssen für die Einteilung der Bereiche rechtzeitig und unter Beachtung ihrer perspektivischen Entwicklung berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 3 GGG).

Bewährt hat es sich, wenn die Bereiche von Schiedskommissionen in den Städten und Stadtbezirken die Grenzen der Wahlkreise nicht überschreiten.⁹ Wichtige gesellschaftliche Gremien wie Wahlkreisaktive und gesellschaftliche Komitees für Ordnung und Sicherheit wirken auf dieser Ebene. Auch für die Gemeinden ist die richtige Einteilung der Schiedskommissionsbereiche von Bedeutung. Entscheidend dafür ist die Gewährleistung eines engen Zusammenwirkens mit den Gemeindevertretungen und ihren Räten, mit den Ausschüssen der Nationalen Front in den Orten und Ortsteilen und — unter wichtigen Aspekten der Erweiterung der Rechte — auch mit den Produktionsgenossenschaften. Bei der Einteilung sind aber auch die territoriale Ausdehnung und die Verkehrsverhältnisse zu beachten, die die Zugänglichkeit der Schiedskommissionen für die Bürger wie auch den Aufwand für die kollektive Tätigkeit der Schiedskommissionen maßgeblich beeinflussen. Im Kreis Schönebeck wurden seit langem gute Erfahrungen mit relativ kleinen, ein bis zwei Gemeinden umfassenden Bereichen gemacht; die Unmittelbarkeit des Wirkens der Schiedskommissionen wurde damit gefördert. Dagegen ist der Bereich eines Gemeindeverbandes bzw. Schulbezirks — wie Untersuchungen zeigen — zu groß und daher kein Kriterium für die Bereichseinteilung.

Die konsequente Verwirklichung der gesetzlichen Orientierung ist mit der Gewinnung weiterer Bürger als Mitglieder der Schiedskommissionen verbunden. Das entspricht der Entfaltung der sozialistischen Demokratie und sichert eine noch breitere, unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Machtausübung, besonders in den Städten, Großstädten und in den Gemeinden.

⁷ Vgl. Ziff. 3 des Beschlusses des Sekretariats des Nationalrats der Nationalen Front der DDR vom 1. April 1982 über „Die Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front bei der Zusammenarbeit mit den Schiedskommissionen sowie bei der Wahl ihrer Mitglieder“, veröffentlicht in der Textausgabe *Gesellschaftliche Gerichte*, Berlin 1982, S. 48 f.

⁸ Vgl. G. Knecht/Chr. Langer/F. Müller, „Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Volksvertretungen, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft im Territorium zur Festigung der Gesetzlichkeit“, *Staat und Recht* 1982, Heft 8/9, S. 816 ff.

⁹ Wird der Bereich einer Schiedskommission infolge der Größe des Wahlkreises zu groß, so könnten auch zwei oder drei Schiedskommissionen innerhalb eines Wahlkreises tätig werden.